



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS  
beim Bundesamt für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

# Verlautbarung Nr. 4 vom 6. Oktober 2017

Informationspflicht nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014 sieht vor, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der APAS jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vorlegen, die nach den von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt und in Folgendes unterteilt ist:

- a) Einnahmen aus der Abschlussprüfung;
- b) Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind;
- c) Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

Um die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014 zu erleichtern, legt die APAS ihre Auffassung zum dort verwendeten Einnahmebegriff wie folgt dar:

Einnahmen aus der Abschlussprüfung im Sinne von Art. 14 a) VO (EU) Nr. 537/2014 sind ausschließlich Einnahmen aus nach Unionsrecht vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für jedes Unternehmen, das von dem/der jeweils informationspflichtigen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft geprüft wurde und das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 S. 1 HGB oder Teil einer ununterbrochenen Beherrschungskette im Sinne von Art. 2 Abs. 1 f) RL 2004/109/EG in Bezug auf dieses Unternehmen ist. .

Nach Unionsrecht vorgeschriebene Abschlussprüfungen betreffen in Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen). Erfasst sind auch gesetzliche Abschlussprüfungen von Kreditinstituten (§ 340k HGB), Versicherungen (§ 341k HGB) sowie Personenhandelsgesellschaften (§ 264a HGB), jeweils in Verbindung mit § 316 HGB. Darüber hinaus sind gesetzliche Erweiterungen der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung erfasst. Dies sind insbesondere die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems bei börsennotierten Aktiengesellschaften (§ 317 Abs. 4 HGB), die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei Unternehmen in öffentlich-rechtlichem Besitz (§ 53 HGrG), die Prüfung des Abhängigkeitsberichts nach § 313 AktG bei abhängigen Aktiengesellschaften ohne Beherrschungsvertrag sowie aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Prüfungen nach §§ 29, 30 KWG und §§ 35, 39 VAG.

Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 537/2014, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind, sind alle Einnahmen aus sonstigen nach Unionsrecht oder deutschem Recht verpflichtend durchzuführenden Prüfungen. In diese Kategorie fallen beispielsweise:

- Prüfungen nach § 50 Erneuerbare-Energien-Gesetz
- Prüfungen der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG
- Verschmelzungsprüfungen nach § 9 Abs. 1 UmwG
- Spaltungsprüfungen nach § 125 i.V.m. § 9 Abs. 1 UmwG
- Gründungsprüfungen nach § 33 Abs. 2 AktG
- Prüfungen nach § 36 Abs. 1 WpHG
- Prüfungen nach § 34c GewO, § 16 MaBV und § 34f GewO, § 24 FinVermV

Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen im Sinne von Art. 14 c) VO (EU) Nr. 537/2014 sind Einnahmen aus allen weiteren Leistungen, die auf freiwilliger Basis vom Unternehmen beauftragt werden.

Die Einnahmen – ermittelt auf Basis des Gesamtumsatzes gem. Art. 13 Abs. 2 k) VO (EU) Nr. 537/2014 – des jeweiligen Geschäftsjahres des Abschlussprüfers/der Prüfungsgesellschaft sind der APAS auf Grundlage des auf der Homepage erhältlichen Meldebogens jährlich bis spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Die APAS verwendet die Informationen zu den Einnahmen nach Art. 14 VO (EU) Nr. 537/2014 insbesondere zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu den Prüfungshonoraren (Art. 4 Abs. 2 und 3 VO (EU) Nr. 537/2014) sowie zur Erstellung einer Liste für Zwecke der Bestellung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften (Art. 16 Abs. 3 VO (EU) Nr. 537/2014).

Darüber hinaus bilden die Einnahmen aus der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse die Basis für die Erhebung der Gebühren für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern/Prüfungsgesellschaften von solchen Unternehmen.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: Fachaufsicht WPK/Marktbeobachtung  
E-Mail: [infoapas@apasbafa.bund.de](mailto:infoapas@apasbafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-3000  
Fax: +49(0)6196 908-113311

## Stand

Oktober 2017

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.